



### NEWSLETTER #2/2006

#### **Jüngstes BGH Urteil zum Mitverschulden bei unterlassener Wertdeklaration**

Mitte Februar erreichte uns in einem unserer Regresse gegen einen internationalen Paketdienstleister die Ausfertigung der am 19.01.2006 verkündeten Entscheidung des BGH mit dem Az. I ZR 80/03.

Nach unserem Verständnis könnte fragliche Entscheidung eine „Wende“ der bisherigen Rechtsprechung des BGH und der Instanzgerichte zum sog. *Groben Organisationsverschulden* bedeuten.

Zwar hält der BGH in fraglicher Entscheidung ausdrücklich an seiner Rechtsprechung zur *sekundären Darlegungslast* des Frachtführers fest, d.h. ein qualifiziertes Verschulden des Frachtführers zu vermuten steht, wenn dieser nicht substantiiert zu den Umständen und Ursachen eines in seinem Gewahrsam entstandenen Schadens vorträgt. Der BGH aber nunmehr seine bisherige Rechtsprechung zu einem Mitverschulden des Versenders dahin konkretisiert, dass ein solches Mitverschuldens des Versenders anzunehmen sei, wenn sich der Versender dadurch in einen beachtlichen Selbstwiderspruch setzt, dass der Versender hätte erkennen können, dass der Frachtführer wertdeklarierte Sendungen sicherer befördert (§ 254 I BGB)

und/oder es der Versender unterlässt, den Frachtführer auf die Gefahr eines besonders hohen Schadens aufmerksam zu machen (§ 254 II BGB). Und zwar auch dann, wenn die Haftung des Frachtführers sich nach den Bestimmungen der CMR richtet.

Nach der Auffassung des BGH ist dabei bereits dann davon ausgehen, dass ein Frachtführer ihm anvertraute Sendungen sicherer befördert, wenn der Frachtführer nur für entsprechend deklarierte Sendungen höher haften will, als ansonsten in seinen AGB vorgesehen, und sei es auch, dass der Frachtführer insoweit nur anbietet, wertdeklarierte Sendungen seinerseits zusätzlich zu versichern.

Der BGH führt insoweit aus, dass bei entsprechend wertdeklarierten Sendungen der Frachtführer *per se* alles daran setzen wird, Haftungsrisiken für sich möglichst auszuschließen(?!).

Dem allen steht nach Auffassung des BGH auch nicht entgegen, dass der Frachtführer u.U. wertdeklarierte Sendungen nur partiell (d.h. bspw. an einzelnen Schnittstellen) sicherer befördert, so dass fraglich sein könnte, ob die unterlassene Wertdeklaration für den Eintritt des Schadens tatsächlich kausal geworden ist. Vielmehr nach Auffassung des BGH die bloße Möglichkeit ausreicht, dass die unterlassene Wertdeklaration den Schaden mit

verursacht hat. Allerdings sei der besonders gesicherte Bereich des Frachtführers bei der Bemessung des Mitverschuldens zu berücksichtigen, d.h. je größer der besonders gesicherte Bereich, desto höher des Mitverschulden.

Bei der Abwägung des Mitverschuldens zudem der Wert der jeweiligen Sendung zu berücksichtigen sei, d.h. je höher der Wert einer Sendung, desto höher das Mitverschulden.

Das konkrete Mitverschulden festzustellen, sei dabei Sache der Tatrichter, so dass der BGH die Sache zur erneuten Verhandlung an die Vorinstanz zurückverwiesen hat.

**Ausblick:** Zukünftig dürfte für den Anspruchsteller bei ungeklärten Verlusten nicht mehr grundsätzlich von einer unbeschränkten Haftung des Frachtführers auszugehen sein und dürfte umgekehrt für den Frachtführer nur noch bedingt Anlaß bestehen, entsprechende Schäden auf „üblicher Quote“, d.h. auf Basis von ca. 70% vergleichsweise zu erledigen.

Vielmehr immer dann, wenn nach den AGB des Frachtführers Anhaltspunkte dafür bestehen, dass wertdeklarierte Sendungen anders befördert werden, oder für diese besonders gehaftet werden soll, die Instanzgerichte darüber Beweis zu erheben haben werden, ob und bejahendenfalls wie, wertdeklarierte Sendungen durch den Frachtführer tatsächlich sicherer befördert werden.

Umgekehrt aber zu erwarten steht, dass die Frachtführer ihre AGB an die Rechtsprechung des BGH zeitnah anpassen werden, d.h. die gesonderte Behandlung wertdeklarerter Sendungen bzw. die gesonderte Haftung für solche Sendungen jedenfalls in den AGB der Frachtführer die Regel sein wird.

Es wird dann die Sache der Instanzgerichte sein, durch entsprechende Beweiserhebungen herauszufinden, ob und inwieweit auch tatsächlich eine gesonderte Behandlung wertdeklarerter Sendungen stattfindet, um den Grad des Mitverschuldens des Versenders für sich feststellen zu können.

Die Instanzgerichte werden für sich auch in jedem Einzelfall festzustellen haben, wann denn eine Sendung einen „besonders hohen Wert“ hat, wobei ein solcher nach fraglicher Entscheidung des BGH wohl schon bei oberhalb EUR 2.500,- liegen könnte.

Müßig zu sagen, dass nach alledem Regressverfahren wegen ungeklärter Verluste zukünftig sich sehr viel aufwendiger gestalten werden und umgekehrt die Vergleichsquoten sinken dürften.

Die Tage, in welchen Regresse wegen ungeklärter Sendungsverluste – auch für die Bildung von Reserven – aus Sicht der Transportversicherer u.U. als „Selbstgänger“ betrachtet wurden, dürften jedenfalls passé sein.

Umgekehrt aus Sicht der Verkehrshaftungsversicherer und Frachtführer die ausufernde und in Europa einmalige Rechtsprechung des BGH und der Instanzgerichte zur regelmäßig unbegrenzten Haftung des Frachtführers ein Korrektiv erhalten hat.

Die Entscheidung des BGH ist nachfolgend im Volltext abgedruckt:

[www.Bundesgerichtshof.de](http://www.Bundesgerichtshof.de)

Entscheidung vom 19.01.2006, I ZR 80/03

*Grimme*

Ihre Ansprechpartner:

Benjamin Grimme: [b.grimme@grimme-kollegen.de](mailto:b.grimme@grimme-kollegen.de)

Andrea Meyer: [a.meyer@grimme-kollegen.de](mailto:a.meyer@grimme-kollegen.de)

Angela Schütte: [a.schütte@grimme-kollegen.de](mailto:a.schütte@grimme-kollegen.de)

Niels Tobien: [n.tobien@grimme-kollegen.de](mailto:n.tobien@grimme-kollegen.de)

Malte Neuhaus: [m.neuhaus@grimme-kollegen.de](mailto:m.neuhaus@grimme-kollegen.de)

Grimme & Kollegen, Neumühlen 15, 22763 Hamburg Tel.: +49 40 32 57 87 70 Fax: +49 40 32 57 87 99